

Angemessene Beihilfe

Festsetzungsstellen müssen bei Zweifeln erst aufklären, dann entscheiden. Ein Beitrag von RA Peter Knüpper aus München.

Während dem Zahnarzt bei Begründung eines über den Schwellenwert hinausgehenden Steigerungsfaktors nach der GOZ nicht nur von den privaten Krankenversicherungen, sondern auch von den Beihilfestellen argumentative und verbale Klimmzüge abverlangt werden, machen es sich die staatlichen Kostenerstatter in der Regel sehr einfach. Vom grünen Tisch aus streichen Verwaltungsbeamte die Erstattungsansprüche ihrer Artgenossen auf Ebene der Kommunen, Bundesländer und des Bundes zusammen, was das Zeug hält. Mal fehlt es an der „personenbezogenen Begründung“, mal findet ein finziger Beihilfespezialist, dass das Kleben von Minibrackets keine „herkömmliche Behandlungsmethode“ darstelle. Eine Begründung ihrer „Rechtsauffassung“ bleiben die zuständigen Sachbearbeiter in aller Regel schuldig, Floskeln und Textbausteine stattdessen. Vielmehr scheint man darauf zu setzen, dass der deutsche Beamte grundsätzlich nicht widerspricht. Und falls doch? Dann schreiben die Widerspruchsstellen die vorliegenden Ablehnungsschreiben noch einmal fein säuberlich ab, garnieren die Bescheide mit ellenlangen Verordnungstexten und Verwaltungsvorschriften und hoffen, dass der betroffene Kollege wegen ein paar Hundert Euro nicht so blöd ist, ein Prozessrisiko einzugehen und seinen Dienstherrn mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht zu ärgern.

GOZ: Auslegung der Zivilgerichte maßgebend

Dass es die Erstattungsbehörden immer wieder darauf ankommen lassen, grenzt an Dreistigkeit, hat doch das Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss vom 19. Januar 2011 (BVerwG 2 B 64.10) noch einmal eindeutig festgestellt, dass die Auslegung des ärztlichen Gebührenrechts durch die Zivilgerichte auch für die Beihilfestellen maßgebend ist. Dies gilt beispielsweise auch bei Analogberechnungen, bei denen es darum geht, „den Zahnarzt für eine nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommene Leistung leistungsgerecht zu honorieren“ (BGH Urt. v. 23. 1. 2003 – III ZR 161/02). Das Gericht erinnerte daran, dass § 5 Abs. 2 S. 1 GOZ die Bestimmung des Steigerungsfaktors in das billige Ermessen des Zahnarztes stellt. Daher liegt auch kein Ermessensfehlergebrauch vor, wenn Leistungen von durchschnittlicher Schwierigkeit mit dem Schwellenwert eines 2,3-fachen Steigerungsfaktors abgerechnet werden (BGH Urt. v. 8. 11. 2007 – III ZR 54/07 – zum inhaltsgleichen § 5 Abs. 2 S. 4 GOÄ). Eine Begründungspflicht

sehe § 10 Abs. 3 S. 1 GOZ ausdrücklich erst bei der Überschreitung des Schwellenwertes vor.

Liegt eine vertretbare Auslegung des zahnärztlichen Gebührenrechts vor, so führt dies nach Auffassung des BVerwG auch zu „einer Gebühr von im Sinne des Beihilferechts angemessener Höhe“. Die Forderung wird auch nicht dadurch unangemessen, „weil Verwaltungsvorschriften des beihilfepflichtigen Dienstherrn eine vom ärztlichen Gebührenrecht nach der Auslegung der Zivilgerichte abweichende Berechnungsmethode verlangen“. Damit überschreitet der Dienstherr nämlich seine Kompetenz zum Erlass norminterpretierender Verwaltungsvorschriften! Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Übereifer mancher Beihilfestellen gleich noch einen weiteren Riegel vorgeschoben: Im Hinblick auf die Rechtsprechung der Zivilgerichte ist die Auslegung des Gebührenrechts nämlich auch nicht mehr in dem Sinn zweifelhaft, dass erst ein Erlass des beihilfepflichtigen Dienstherrn für Klarheit sorgen müsste.

Jetzt hat der Bundesgerichtshof (BGH) noch einmal nachgelegt: So können Beihilfestellen wegen ihrer Verweigerungshaltung nämlich schadensersatzpflichtig werden. Das kann dann passieren, wenn der Beihilfeberechtigte in treuem Glauben auf die Richtigkeit eines Ablehnungsbescheids der Beihilfestelle den Rechnungsbetrag seines Arztes oder Zahnarztes in gleicher Höhe

kürzt, dann auf Zahlung verklagt wird und den Prozess verliert. Insofern hat der BGH entschieden (Urteil v. 13. Oktober 2011 – III ZR 231/10): „Wird bei der Festsetzung der Beihilfe die Überschreitung des Schwellenwertes (2,3-facher Gebührensatz) in einer Zahnarztrechnung rechtswidrig und schuldhaft nicht anerkannt, und lässt sich daraufhin der den Antrag stellende Beamte wegen der bei ihm durch diese Entscheidung hervorgerufenen begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Rechnungsstellung auf einen Zivilrechtsstreit mit dem behandelnden Arzt ein, so sind ihm die im Falle des Unterliegens entstehenden Kosten zu ersetzen.“

Amtspflichtverletzung durch Beihilfestellen

Künftig sind die Kostenerstatter in den Amtsstuben von Bund, Ländern und Gemeinden gut beraten, ein paar Grundsätze zu beherzigen, die der BGH ihnen hinter die Ohren schrieb: So verletzt die Beihilfestelle ihre Amtspflicht, wenn sie bei Prüfung der Beihilfefähigkeit zahnärztlicher Behandlungskosten den Sachverhalt nicht vollständig erforscht und die dafür maßgeblichen Gesetze sowie allgemeinen Dienst- und Verwaltungsvorschriften nicht anwendet. Die Verwaltungsvorschriften zur Bundesbeihilfeverordnung sehen ausdrücklich vor, dass die Beihilfestelle bei nicht ausgeräumten Zweifeln an einer ausreichenden Begründung für die Überschreitung des 2,3-fachen des Gebührensatzes eine Stellungnahme der zuständigen Zahnärztekammer oder eines zahnärztlichen Sachverständigen einholt. Die Regelung auf Ebene der Bundesländer ist ähnlich. Grundsätzlich gelten nach den beihilferechtlichen Bestimmungen solche Aufwendungen als beihilfefähig, die dem Grunde nach notwendig und in der Höhe angemessen sind. Dabei beurteilt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). In diesem Zusammenhang hat der BGH bereits vor der jetzt erfolgten Novellierung der GOZ – ebenso wie stets auch die Verwaltungsgerichte – betont, dass sich die Höhe der einzelnen Gebühr für Leistungen des Gebührenverzeichnisses nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GOZ bemisst.

Kammern sollen gehört werden

Eine Überschreitung des 2,3-fachen Gebührensatzes ist dann zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen, § 5 Abs. 2 Satz 3 GOZ (alt), und dies zudem schriftlich begründet wird, § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ (alt). Auf Verlangen ist die Be-

gründung näher zu erläutern (§ 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ). Bestehen bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die Überschreitung des Schwellenwertes gerechtfertigt ist, und räumt auch die nähere Erläuterung des behandelnden Arztes diese Zweifel nicht aus, so ist mit Einverständnis des Beihilfeberechtigten eine Stellungnahme der zuständigen Zahnärztekammer oder eines zahnmedizinischen Gutachters einzuholen. Das Berufungsgericht sah darin, dass die Festsetzungsstelle die nachträglich erteilte Begründung des Zahnarztes nicht zum Anlass nahm, ein zahnärztliches Gutachten oder eine Stellungnahme der Zahnärztekammer einzuholen, sondern sich auf ihren Sachverstand unter Heranziehung einer „Schwellenwertdatenbank“ (in der einschlägige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte eingearbeitet sind) verließ, eine schuldhaft Amtspflichtverletzung. Genau so sieht es der BGH. Amtspflicht der Beihilfestelle sei es, dem Antragsteller die ihm nach den einschlägigen Bestimmungen zustehende Beihilfe – sie ist Ausfluss der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten und seiner Familie – zu gewähren und die Interessen des Beihilfeberechtigten zu schützen.

Vertretbare Auslegung der GOZ genügt

Ob eine Überschreitung des Schwellenwerts gerechtfertigt ist, ist nach Auffassung der Richter „zunächst eine allein das Vertragsverhältnis zwischen Arzt und Patient betreffende ‚zivilrechtliche Vorfrage‘, zu deren verbindlichen Klärung die ordentlichen Gerichte und nicht die Festsetzungsstelle und die Verwaltungsgerichte berufen sind“. Und dann folgt ein Satz, der die Dinge vom Kopf (wieder) auf die Füße stellt: „Im Übrigen zeigen schon die Hinweise Nr. 5.2 zu § 5 Beihilfeverordnung, dass auch das Beihilferecht selbst davon ausgeht, dass die Richtigkeit der ärztlichen Rechnungsstellung von der Beihilfestelle nicht generell mit größerer Sachkompetenz als vom behandelnden Arzt beurteilt werden kann; nur so ist zu verstehen, dass bei Auftauchen bestimmter Zweifelsfragen ein ärztliches oder zahnärztliches Gutachten oder eine Stellungnahme der Ärzte-/Zahnärztekammer einzuholen ist.“ Dabei sind die geltend gemachten Aufwendungen beihilferechtlich schon dann als angemessen anzusehen, „wenn sie einer vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung entsprechen (BVerwG, NVwZ 2005, 712; NVwZ-RR 2008, 713, 714 mwN)“. Deshalb verlangt der BGH, dass bestehende Unklarheiten in einem „dem Beam-

ten wohlwollenden und aus Sicht des Gebührenrechts großzügigen Sinne beseitigt“ werden. Bleibt zu hoffen, dass die Entscheidung des BGH nicht nur gelesen, sondern auch verinnerlicht wird. Vielleicht hilft das Wörtchen „Amtspflichtverletzung“ den Begriffsstutzigen auf die Sprünge? ☒

KN Kurzvita



RA Peter Knüpper

- 1975–1980 Studium der Rechtswissenschaften, Publizistik und Politikologie, Johannes Gutenberg-Universität zu Mainz
- 1983 Zweite Juristische Staatsprüfung
- 1983–1985 Geschäftsführer der CDU-Stadtratsfraktion Mainz
- 1985–1987 Baureferent Stadt Mainz
- 1987–1992 Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
- 1992–1995 Erster hauptamtlicher Beigeordneter (Bürgermeister) der Stadt Koblenz
- seit 1995 Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK)
- seit 2003 zugelassener Rechtsanwalt im Oberlandesgerichtsbezirk München (Sozietät Dr. Rehborn – Rechtsanwälte)
- 2010 Berufung in den Unternehmerbeirat der R+V Versicherung AG, Wiesbaden
- 2011 Wahl in den Aufsichtsrat der HDH Die Hinterbliebenenkasse, Versicherungsverein a. G.
- zahlreiche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Büchern

RA Peter Knüpper berät seit 2009 den BDK Landesverband Bayern in gebührenrechtlichen Fragen ebenso wie eine große Zahl von Kieferorthopäden. Im Rahmen eines Beratungsvertrages bietet er juristische Hilfe für deren Patienten bei Auseinandersetzungen mit Krankenversicherern und Beihilfestellen an.

KN Adresse

Rechtsanwalt Peter Knüpper
Sozietät Dr. Rehborn
Ottostr. 1
80333 München
Tel.: 089 287009-60
Fax: 089 287009-77
zentrale@rehborn-m.de
www.dr.rehborn.de



9. JAHRESTAGUNG DER DGKZ

27. | 28. april 2012
ATLANTIC Congress Hotel | Essen

Rot-weiße Ästhetik – Optionen und Standards

Veranstalter
OEMUS MEDIA AG | Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig
Tel.: 0341 48474-308 | Fax: 0341 48474-390
event@oemus-media.de | www.oemus.com

Wissenschaftliche Leitung | Kongressmoderation
Prof. Dr. Martin Jörgens/Düsseldorf



0377113

freitag | 27. april 2012

Pre-Congress

13.00 – 19.00 Uhr (inkl. Pause)

veneurs von a-z

Ein kombinierter Theorie- und Demonstrationskurs inkl. DVD
Dr. Jürgen Wahlmann/Edewecht

seminar 1 |

THEORIE

a Erstberatung, Modelle, Fotos (AACD Views) **b** Social Media Marketing **c** Smile Design Prinzipien **d** Fallplanung (KFO-Vorbehandlung, No Prep oder konventionell) **e** korrekte Materialwahl (geschichtete Keramik versus Presskeramik) **f** rechtssichere Aufklärung, korrekte Abrechnung sowie Mehrwertsteuerproblematik **g** Wax-up, Präparationswall, Mock-up-Schablone **h** unterschiedliche Präparationstechniken **i** Laser-Contouring der Gingiva **j** Evaluierung der Präparation **k** Abdrucknahme, Provisorium **l** Try-In, Zementieren **m** Endergebnisse

PRAXIS

a Livedemonstration am Modell und Schweinekiefer

| Herstellung der Silikonwäule für Präparation und Mock-up/Provisorium | Präparation von bis zu 10 Veneers (15–25) am Modell | Evaluierung der Präparation | Gingiva-Contouring | Sofortvenereers

b Videodemonstration

| Behandlungsschritte beim Einsetzen von Veneers

13.00 – 19.00 Uhr (inkl. Pause)

minimalinvasive zahnästhetik

Ein kombinierter Theorie- und Demonstrationskurs inkl. DVD
Dr. Jens Voss/Leipzig

seminar 2 |

THEORIE

Minimalinvasive Verfahren der orofazialen Ästhetik
Smile Design Prinzipien/Grundlagen der Zahn- und Gesichtsästhetik | Bleaching – konventionell vs. Plasma Light · Veneers – konventionell vs. Non-Prep | Gingiva-Contouring inkl. Papillenunterspritzung | Grundlagen und Möglichkeiten der Tray-Dentistry | Fallselektion anhand einer Vielzahl von Patientenfällen | Rechtliche und steuerliche Aspekte/Abrechnung

PRAXIS

Minimalinvasive Verfahren der orofazialen Ästhetik

Video- und Livedemonstration Bleaching am Patienten | Video- und Livedemonstration des Einsatzes von Direktvenereers | Video- und Livedemonstration des Einsatzes von acht Non-Prep Veneers mittels Tray-Dentistry innerhalb von 60 Min. am Patienten/Phantomkopf

Konsultation und Tableclinics

Im Rahmen der Konsultation haben die Teilnehmer die Möglichkeit, eigene Patientenfälle anhand von Modellen, Röntgenbild und Patientenfotos vorzustellen und mit dem Referenten zu diskutieren sowie beobachtend (*passive Teilnahme*) an den Übungen zur Handhabung von Instant-Veneers teilzunehmen. Pro Teilnehmer bitte ein Fall, die Daten nach Möglichkeit vor dem Kurs digital einreichen.

Inhalt der praktischen Übungen (aktive Teilnahme)

Training der Auswahl der richtigen Veneergröße und -form | Training der Farbbestimmung und Auswahl der Einsatzfarbe mittels Try-In-Technik | Training des adhäsiven Klebprozesses und der Individualisierung der Instant-Veneers

Programm Helferinnen

09.00 – 18.00 Uhr (inkl. Pause)

SEMINAR ZUR HYGIENEBEAUFTRAGTEN

Iris Wälter-Bergob/Meschede

seminar A |

Inhalte u.a.: Rechtliche Rahmenbedingungen für ein Hygienemanagement | Anforderungen an die Aufbereitung von Medizinprodukten | Wie setze ich die Anforderungen an ein Hygienemanagement in die Praxis um?

09.00 – 18.00 Uhr (inkl. Pause)

AUSBILDUNG ZUR QUALITÄTSMANAGEMENT-BEAUFTRAGTEN

Christoph Jäger/Stadthagen

seminar B |

Inhalte u.a.: Gesetzliche Rahmenbedingungen, mögliche Ausbaustufen | Die wichtigsten Unterlagen in unserem QM-System | Was ist das Mittel der Wahl, Computer oder Handbuch?

samstag | 28. april 2012

Hauptkongress

Rot-weiße Ästhetik – Optionen und Standards

Wissenschaftliche Leitung | Moderation:
Prof. Dr. Martin Jörgens/Düsseldorf

09.00 – 09.15 Uhr Prof. Dr. Martin Jörgens/Düsseldorf
Kongresseröffnung und Eröffnungsvortrag
Cosmetic Dentistry – eine Bestandsaufnahme

09.15 – 09.45 Uhr Prof. Dr. Dr. Johannes Franz Hönig/Hannover
Grundlagen der Gesichtsästhetik aus Sicht der
Ästhetischen Chirurgie

09.45 – 10.15 Uhr Dr. Jens Voss/Leipzig
Grundlagen der Gesichtsästhetik aus Sicht der
Zahnmedizin

10.15 – 10.30 Uhr Diskussion

10.30 – 11.00 Uhr Pause/Besuch der Dentalausstellung

11.00 – 11.30 Uhr Prof. Dr. Wolf-D. Grimm/Witten
Chirurgische Aspekte der rot-weißen Ästhetik aus
parodontologischer und implantologischer Sicht

11.30 – 12.00 Uhr Prof. Dr. Rainer Buchmann/Düsseldorf
Parodontologische Aspekte der rot-weißen
Ästhetik

12.00 – 12.30 Uhr Prof. Dr. Martin Jörgens/Düsseldorf
Intraorale Anwendung von vernetzter fermentativ
hergestellter Hyaluronsäure – u.a. Papillen-Tuning

12.30 – 12.45 Uhr Diskussion

12.45 – 14.00 Uhr Pause/Besuch der Dentalausstellung

14.00 – 14.30 Uhr Dr. Peter Gehrke/Ludwigshafen
Prothetische Aspekte der rot-weißen Ästhetik

14.30 – 15.00 Uhr Prof. Dr. Axel Zöllner/Witten
Funktionelle Aspekte der rot-weißen Ästhetik

15.00 – 15.30 Uhr Prof. Dr. Nezar Watted/Würzburg
Kieferorthopädische Aspekte der rot-weißen
Ästhetik

15.30 – 16.00 Uhr Priv.-Doz. Dr. Christian Gernhardt/Halle (Saale)
Ästhetische Zahnkorrekturen mit Komposit unter
besonderer Berücksichtigung der rot-weißen Ästhetik

16.00 – 16.15 Uhr Abschlussdiskussion

Programm Helferinnen

09.00 – 16.00 Uhr (inkl. Pause)

GOZ 2012

Iris Wälter-Bergob/Meschede

Schwerpunkte des GOZ-Seminars sind u.a.:

die Änderungen des Paragrafen-Teils | die verordnungskonforme Berechnung aller Leistungen | die richtige Dokumentation | die richtige Umsetzung der Faktorerhöhung

organisatorisches

Veranstaltungsort | Kongressgebühren

Veranstaltungsort



ATLANTIC Congress Hotel Essen
Norbertstr. 2a, 45131 Essen
Tel.: 0201 94628-0, Fax: 0201 94628-818
info@atlantic-essen.de
www.atlantic-essen.de

Zimmerpreise

EZ 129,- € inkl. Frühstück DZ 149,- € inkl. Frühstück

Hinweis: Informieren Sie sich vor Zimmerbuchung bitte über eventuelle Sondertarife. Es kann durchaus sein, dass über Internet oder Reisebüros günstigere Konditionen erreichbar sind.

Zimmerbuchungen in unterschiedlichen Kategorien



Tel.: 0211 49767-20, Fax: 0211 49767-29
info@prime-con.eu oder www.prim-con.eu

Kongressgebühren

Freitag | 27. April UND Samstag | 28. April 2012

Seminar 1 inkl. DVD oder Seminar 2 *passive Teilnahme* inkl. DVD 295,- € zzgl. MwSt.
Seminar 2 *aktive Teilnahme* inkl. DVD 395,- € zzgl. MwSt.

+ Kongressteilnahme am Samstag

Helferinnen

Seminar 1 oder Seminar 2 + GOZ 2012 170,- € zzgl. MwSt.
Tagungspauschale* 90,- € zzgl. MwSt.

TAGESKARTEN

Freitag | 27. April 2012

Pre-Congress

Seminar 1 veneers von a-z inkl. DVD 295,- € zzgl. MwSt.
Seminar 2 minimalinvasive zahnästhetik

passive Teilnahme inkl. DVD 295,- € zzgl. MwSt.
aktive Teilnahme inkl. DVD 395,- € zzgl. MwSt.

Helferinnen | Seminar 1 oder Seminar 2 85,- € zzgl. MwSt.
Tagungspauschale* 45,- € zzgl. MwSt.

DGKZ-Mitglieder erhalten 10% Rabatt auf die Kursgebühr!

Samstag | 28. April 2012

Hauptkongress

Zahnarzt 150,- € zzgl. MwSt.
Zahntechniker/Assistenten (mit Nachweis) 75,- € zzgl. MwSt.

Helferinnen | GOZ 2012 85,- € zzgl. MwSt.

Studenten (mit Nachweis) nur Tagungspauschale

Tagungspauschale* 45,- € zzgl. MwSt.

DGKZ-Mitglieder erhalten 25,- € Rabatt auf die Kongressgebühr!

* Die Tagungspauschale ist für jeden Teilnehmer verbindlich zu entrichten und beinhaltet Kaffeepausen, Tagungsgetränke und Mittagessen bzw. Imbiss

Nähere Informationen zu den Anfahrtsmöglichkeiten und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten Sie unter www.dgkz-jahrestagung.de

9. JAHRESTAGUNG DER DGKZ

Anmeldeformular per Fax an

0341 48474-390

oder per Post an

OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig

Für die 9. JAHRESTAGUNG DER DGKZ am 27./28. April 2012 in Essen melde ich folgende Personen verbindlich an:

<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Seminar 1 (Fr.)	oder:	<input type="checkbox"/> ZAH
	<input type="checkbox"/> Seminar 2 (Fr.)	oder:	<input type="checkbox"/> Seminar 1 (Fr.)
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> passiv	oder:	<input type="checkbox"/> Seminar 2 (Fr.)
	<input type="checkbox"/> Hauptkongress (Sa.)	oder:	<input type="checkbox"/> GOZ (Sa.)

Titel, Name, Vorname, Tätigkeit _____ DGKZ-Mitglied (Kongressteilnahme: Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Titel, Name, Vorname, Tätigkeit _____ DGKZ-Mitglied (Kongressteilnahme: Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die 9. JAHRESTAGUNG DER DGKZ erkenne ich an.

Datum/Unterschrift _____

E-Mail _____